



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
661 Abteilung für Freiraum und Grünordnung

Vorlagen-Nummer

063/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: *M*03.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	24.03.2011	
2.				
3.				
4.				

Landschaftsplan VII "Eschweiler/Alsdorf"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a in Verbindung mit § 27c LG NRW vom 17.01.2011 bis einschließlich 28.02.2011 und Information über die öffentliche Auslegung vom 01.02.2011 bis einschließlich 28.02.2011

hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 18.02.2011 (Anlage 1)

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.2011 (Anlage 2)

Beschlussentwurf:

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 3) zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

Alternative 1

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 3) zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt, jedoch mit der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Kompromisslösung für die Lage der Bojenkette.

Alternative 2

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 3) zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Verwaltung damit, die Blaustein-See GmbH anzuweisen, die zur Abgrenzung und Sicherung des Naturschutzgebietes „Nordöstlicher Blaustein-See“ vorgeschriebene Bojenkette unverzüglich so zu positionieren und zu verankern, wie es zur Wahrung der am Blaustein-See angestrebten Naturschutzziele geboten ist und wie es in den rechtsverbindlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln für das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blaustein-See“ festgelegt wird.

Außerdem sind unverzüglich Maßnahmen zu veranlassen, die einen wirkungsvollen Schutz des landseitigen Teils des Naturschutzgebietes sicherstellen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften I.V. 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Der Vorentwurf zum Landschaftsplan VII „Eschweiler/Alsdorf“ wurde der Stadt Eschweiler mit Schreiben der StädteRegion Aachen vom 10.01.2011 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.02.2011 übersandt. Aufgrund der Terminierung des für die Beschlussfassung der Stellungnahme zuständigen Planungs-, Umwelt und Bauausschuss am 24.03.2011 wurde die StädteRegion um Fristverlängerung bis zum 15.04.2011 gebeten.

1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplanes bildet das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010. Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise (hier StädteRegion Aachen) und kreisfreien Städte, die unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen haben. Dabei sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, einem Textteil mit Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen sowie der Strategischen Umweltprüfung. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW);
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NRW);
 - Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
 - Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
 - geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)
 - Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW);
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW);
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (Behördenverbindlichkeit). Die Festsetzungen des Landschaftsplanes (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung) haben für jeden gültige unmittelbare Wirkung. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt in der Regel den Kreisen (hier StädteRegion Aachen). Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen, so obliegt ihnen die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen.

2. Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ umfasst die Flächen des Stadtgebietes Eschweiler nördlich der BAB A 4 und östlich der Wardener Straße sowie einen kleinen Teilbereich des Stadtgebietes von Alsdorf. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 33 km².

Die im Vorentwurf dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind behördenverbindlich.

Für den Teilbereich des Stadtgebietes Eschweiler werden im Landschaftsplan VII insgesamt

- | | | |
|-----------------------|-------|-------------------------------------|
| 4 Naturschutzgebiete: | 2.1-1 | NSG Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler |
| | 2.1-2 | NSG Nordöstlicher Blaustein-See |
| | 2.1-3 | NSG Ehemalige Deponie Röhe |

2.1-4 NSG Erholungsgebiet Dürwiß

- 7 Landschaftsschutzgebiete: 2.2-1 LSG Fronhoven/Neu Lohn
2.2-2 LSG Indeflur
2.2-3 LSG Blaustein-See
2.2-4 LSG Blaustein-See/Warden/Kinzweiler
2.2-5 LSG Industrie- und Gewerbepark
2.2-6 LSG Hehlrath
2.2-7 LSG Dürwiß Rodelberg

sowie

67 geschützte Landschaftsbestandteile

festgesetzt. Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich überwiegend um umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen und landschaftsgestaltende Gehölzpflanzungen aus den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren.

Zu den Schutzgebieten werden sowohl allgemeingültige Ver- und Gebote als auch spezielle für die einzelnen Schutzgebiete gültige Ver- und Gebote zum Erreichen des jeweiligen Schutzzweckes ausgesprochen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII werden für den Teilbereich des Stadtgebietes Eschweiler insgesamt 79 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Diese beinhalten z.B. die Umwandlung von Ackerparzellen in Ackerbrachen oder Grünland, das Anpflanzen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, das Herrichten von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen. Die Umsetzung der im Vorentwurf festgesetzten und dargestellten Maßnahmen erfolgt durch die StädteRegion im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern der Flächen vorzugsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Sofern die Stadt Eschweiler Eigentümerin oder Besitzerin von Flächen mit entsprechender Festsetzung ist, obliegt ihr die Umsetzung dieser Maßnahmen. Hierfür können entsprechende Fördermittel in Anspruch genommen werden.

3. Aufstellungsverfahren/Stellungnahme der Verwaltung

Im Vorfeld der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fanden mehrere Gespräche zwischen der StädteRegion und der Stadt Eschweiler mit dem Ziel statt, einen abgestimmten Vorentwurf in das weitere Verfahren einzubringen. Hierbei konnten einige Unstimmigkeiten gänzlich ausgeräumt werden, zu anderen Punkten wurden Kompromisse gefunden, die von der Stadt überwiegend mitgetragen werden konnten. Die bei den Gesprächen erzielten Kompromisse wurden jedoch nicht in vollem Umfang in die Vorentwurfsfassung eingearbeitet. Insbesondere die Regelungen zum Naturschutzgebiet Blaustein-See wurden weder in der Festsetzungskarte noch im Textteil in der abgesprochenen Weise umgesetzt. Trotz Zusage der Stadt, die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Grenze des Naturschutzgebietes anzuerkennen, wurde die Erweiterung des Naturschutzgebietes im südlichen Bereich nicht zurückgenommen und die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf in der ursprünglichen Form durchgeführt. Die in Ihrer Verwaltungsvorlage und in den entsprechenden Ausschüssen bekundeten Zusagen, den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Blaustein-See auf die bisher gültigen Grenzen zurückzunehmen, finden sich weder in der Niederschrift des vorberatenden StädteRegionsausschusses vom 09.12.2010 noch in der Niederschrift der Sitzung des StädteRegionstages vom 16.12.2010 wider. Diese Vorgehensweise schafft Irritationen und Missverständnisse insbesondere bei den Freizeitnutzern. Die gegenüber der Stadt gemachte Zusage wurde auch nicht an alle am Verfahren Beteiligten (Träger öffentlicher Belange) weitergegeben.

Da die erzielten Kompromisse der Vorgespräche nicht in vollem Umfang übernommen wurden, wird in der Stellungnahme der Stadt Eschweiler insbesondere die Einhaltung der getroffenen Zusagen der StädteRegion eingefordert. Dabei wird die Zusage hinsichtlich der Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäß Planfeststellungsbeschluss aufrechterhalten.

Als weitere Punkte der Stellungnahme sind die planungsrechtlichen Belange sowie die Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zu nennen. Die vorgesehene Stellungnahme der Stadt Eschweiler ist als Anlage 3 beigefügt.

4. Anträge der Ratsfraktionen

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 18.02.2011

Mit Schreiben vom 18.02.2011 (Anlage 1) unterbreitet die FDP-Stadtratsfraktion einen Alternativvorschlag für die zukünftige Lage der Bojenkette. Die FDP-Stadtratsfraktion bittet, als Kompromiss zwischen derzeitiger Lage der Bojenkette und Forderung aus dem Planfeststellungsbeschluss die seitens des Planers angeführte Fluchtdistanzzone mit einem Abstand von 150 m zum Ufer in die Stellungnahme der Stadt Eschweiler zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII einzubringen.

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.2011

Mit Schreiben vom 22.02.2011 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Beschlussentwurf hinsichtlich der Lage der Bojenkette im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 24.03.2011 zur Abstimmung zu bringen:

- Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Verwaltung damit, die Blaustein-See GmbH anzuweisen, die zur Abgrenzung und Sicherung des Naturschutzgebietes „Nordöstlicher Blaustein-See“ vorgeschriebene Bojenkette unverzüglich so zu positionieren und zu verankern, wie es zur Wahrung der am Blaustein-See angestrebten Naturschutzziele geboten ist und wie es in den rechtsverbindlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln für das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blaustein-See“ festgelegt wird.

Außerdem sind unverzüglich Maßnahmen zu veranlassen, die einen wirkungsvollen Schutz des landseitigen Teils des Naturschutzgebietes sicherstellen. -

5. Haushaltrechtliche Betrachtung

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes VII wird bei der StädteRegion Aachen geführt und ist daher haushaltrechtlich für die Stadt nicht relevant.

- Anlage 1: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 18.02.2011
Anlage 2: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Anlage 3: Stellungnahme der Stadt Eschweiler zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII



FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, D 52249 Eschweiler

**Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Herrn techn. Beigeordneten
Hermann Gödde
Johannes-Rau-Platz 1**

D 52249 Eschweiler

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tierbau- und Grünflächenamt
21. FEB. 2011

Johannes-Rau-Platz 1
D 52249 Eschweiler
Zimmer 179
Tel. 02403/71547
Fax 02403/71620
Email fdp-ratsbuero@eschweiler.de
Intern. www.fdpeschweiler.de

Eschweiler, den 18.02.2011

B24102

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,
sehr geehrter Herr Gödde,

der Landschaftsplan VII Eschweiler - Alsdorf steht in der öffentlichen Diskussion. Ein besonderer Diskussionspunkt ist die Nutzung des Blausteinsees durch die Wassersport treibenden Vereine am See. Dies wurde durch Stellungnahmen der Vereine an die Eschweiler Ratsfraktionen, aber auch in der Informationsveranstaltung am 10.02.2011 im Ratssaal sehr deutlich. Der strittigste Punkt ist die Abgrenzung des Naturschutzgebietes auf dem See und damit eine wesentliche Verkleinerung der nutzbaren Seefläche. Die Vereine sehen die jetzige Bojenkette als ausreichend an und haben hierfür viele Argumente vorgebracht, die wir hier nicht wiederholen wollen. Dagegen stehen Aussagen der unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion, hier unter anderem von Udo Thorwesten, der dafür sorgen will, dass die Bojenkette auf die im Plan grün gezeichnete Grenze des Naturschutzgebietes verlegt wird. Dies würde 1/3 des Sees bedeuten und wir haben Verständnis, dass diese Äußerung Unmut in der Versammlung erzeugte.

Die FDP-Fraktion hat sich mit dieser Problematik befasst und macht einen alternativen Lösungsvorschlag. Auf der Karte Störungszonen Avifauna Blausteinsee sind die drei Zonen eingetragen:

150m Fluchtdistanz, 250m Störungszone und 500m Beruhigungszone. Weiterhin die Grenze des Naturschutzgebietes in grün und die jetzige Bojenkette in rot. Wir schlagen vor, die Bojenkette auf die Fluchtdistanzzone von 150m zu verlegen (mit schwarzen Punkten markiert). Wir sehen hierdurch die Belange des Naturschutzes gewahrt und im Interesse der Vereine die nutzbare Seefläche nur wenig verkleinert. Wir bitten Sie, diesen Vorschlag seitens der Stadt Eschweiler in die Anregungen zum Landschaftsplan mit einzubringen. Die Stadt Eschweiler und die Blausteinsee GmbH muss unseres Erachtens auch ein gesteigertes Interesse an einer größtmöglichen Seenutzung haben, um die am Blausteinsee angestrebten Ziele zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

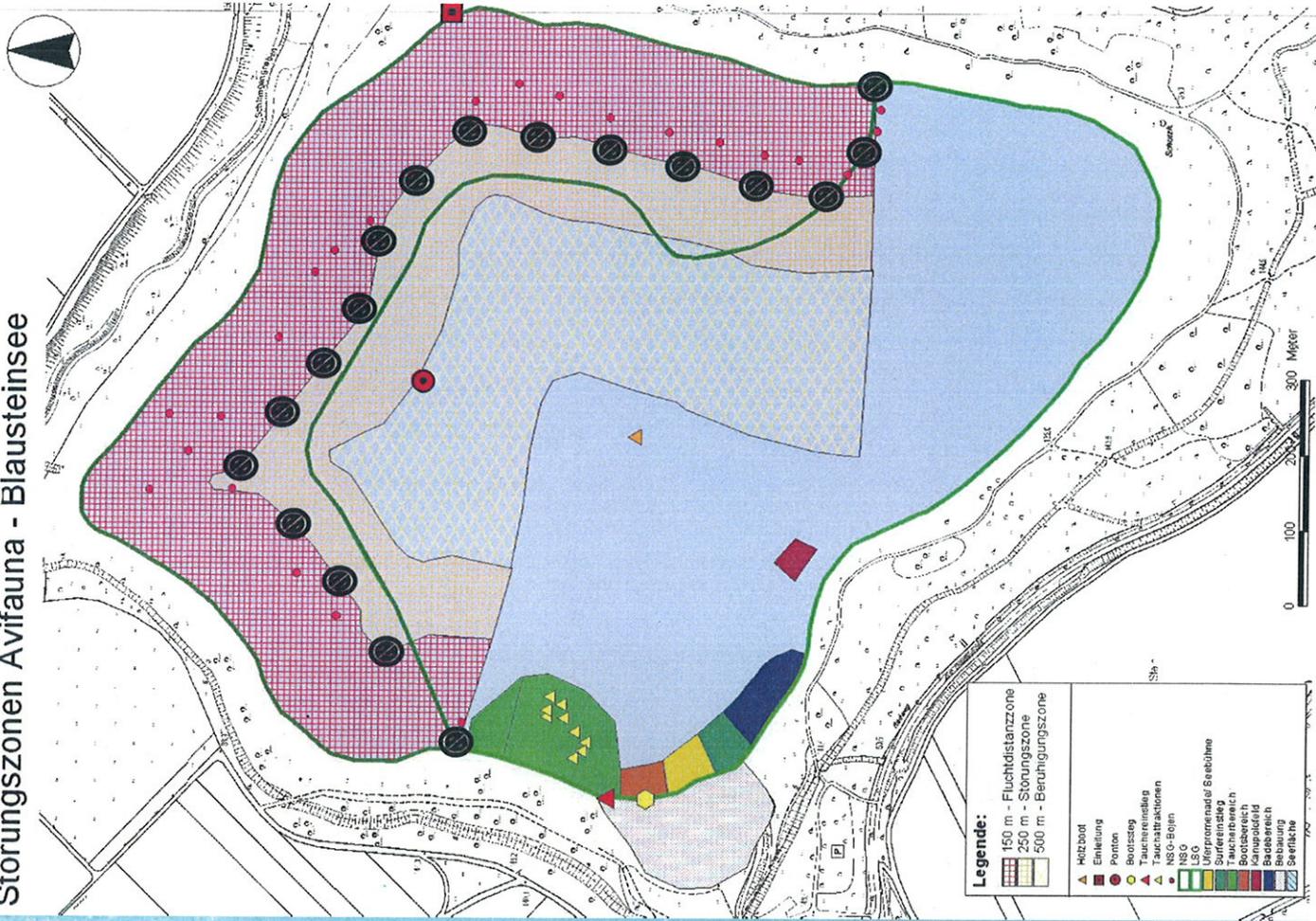
Anlage: Karte als pdf

Vorsitzender
Konstantin Theuer
02403/54939
0172/9594660
ktheuer@web.de

stellv. Vorsitzender
Ulrich Göbbels
02403/36251
0173/2643431
u.goebbels@t-online.de

Geschäftsführer
Hans-Jürgen Krieger
02403/557977
0163-6854405
hjkrieger@gmx.de

Bankverbindung
Raiffeisen-Bank
Eschweiler eG
BLZ: 393 622 54
Konto Nr.: 2509600018



- Aus den Aussagen des BfN (NaturSportInfo) können drei Zonen herausgearbeitet werden:
- Fluchtdistanzzone (150 m)
- Störungszone (250 m)
- Beruhigungszone (500 m)

FDP - Lösungsvorschlag:

- neuverlegte Bojenkette auf der Linie Fluchtdistanzzone (150 m) als Kompromiss zwischen momentaner Lage (kleine rote Punkte) und Ansinnen der Landschaftsplaner und Ansinen der Landschaftsplaner (Grenze des Naturschutzgebietes - grüne durchgezogene Linie)

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Eschweiler

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn BM Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 ESCHWEILER

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 23. FEB. 2011

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: guene-fraktion@eschweiler.de

Antrag
|||

22.02.2011

**Antrag: Naturschutz
am Blausteinsee**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema „Naturschutz am Blausteinsee“ im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden als ordentlichen Tagesordnungspunkt mit Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 24.03.2011 zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß

(Franz-Dieter Pieta, Fraktionssprecher)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler

Antrag: Naturschutz am Blausteinsee

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Verwaltung damit, die Blaustein GmbH anzuweisen, die zur Abgrenzung und Sicherung des Naturschutzgebietes „Nordöstlicher Blausteinsee“ vorgeschriebene Bojenkette unverzüglich so zu positionieren und zu verankern, wie es zur Wahrung der am Blausteinsee angestrebten Naturschutzziele geboten ist und wie es in den rechtsverbindlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln für das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“ festgelegt wird. Außerdem sind unverzüglich Maßnahmen zu veranlassen, die einen wirkungsvollen Schutz des landseitigen Teils des Naturschutzgebietes sicherstellen.

Begründung:

Per Ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 05.05.2008 wurde der nordöstliche Bereich des Blausteinsees unter Naturschutz gestellt. Das betroffene Gebiet ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler als Naturschutzgebiet (NSG) dargestellt.

Unter Naturschutz gestellt sind „terrestrische Lebensräume“ in einer Gesamtgröße von 53,9 Hektar und eine ca. 33 Hektar große Wasserfläche. In der oben genannten Verordnung wird unter anderem festgelegt, dass „die Naturschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 250 Metern parallel zu der in der Deutschen Grundkarte dargestellten Uferlinie verläuft“ und dass diese Grenze „durch ein Bojenband gekennzeichnet“ wird.

Unter Schutz gestellt ist etwa ein Drittel der Wasserfläche des Blausteinsees; zwei Drittel stehen der Bevölkerung für Sport und Erholung zur Verfügung. Fachlich begründet wird diese Aufteilung unter anderem mit den Lebensbedürfnissen der am See rastenden und lebenden Vogelarten. Die am See anzutreffenden Wasservögel benötigten als Ruhezone eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche. „Um die Fluchtdistanzen bei Beeinträchtigungen zu verringern, wird deshalb ca. ein Drittel des Sees beruhigt“, heißt es in der NSG-Verordnung wörtlich.

Nun hat sich inzwischen leider herausgestellt, dass das vorgesehene Bojenband offenbar nicht bzw. nicht mehr korrekt positioniert ist, so dass das Schutzgebiet aktuell faktisch kleiner ist als rechtlich vorgeschrieben. Dieser Zustand stellt einen erheblichen, aus ökologischer Sicht nicht akzeptablen und zudem nicht mit den NSG-Vorschriften in Einklang zu bringenden Eingriff in den Naturschutz am Blausteinsee dar. Dies kann aus unserer Sicht nicht länger hingenommen werden.

Vielmehr sind die Stadt Eschweiler und die Blausteinsee GmbH verpflichtet, die Vorgaben der NSG-Verordnung umgehend umzusetzen und das Naturschutzgebiet durch eine ordnungsgemäß verankerte und korrekt positionierte Bojenkette deutlich abzugrenzen und wirkungsvoll zu schützen. Dies hat – da die entsprechende Verordnung bereits seit fast drei Jahren rechtskräftig ist – unverzüglich zu geschehen.

Sofortiges Handeln betrachten wir folglich als geboten. Ein Abwarten bis zur Verabschiedung des in diesem Zusammenhang nur untergeordnet bedeutsamen Landschaftsplanes VII ist

hingegen nicht angemessen. Dennoch sollten die im vorliegenden Landschaftsplanentwurf vorgeschlagenen Maßgaben zur Art des Bojenbandes bereits jetzt dahin berücksichtigt werden, dass eine fest verankerte, fest positionierte und nicht ohne weiteres zu überwindende Kette installiert wird. Denn nur eine solche Kette kann sicherstellen, dass die laut NSG-Verordnung im Schutzgebiet nicht zulässige wassersportliche Nutzung in der Praxis wirksam verhindert wird. Auch regen wir an, die ebenfalls vorgeschlagene Beseitigung der Trampelpfade und weitere Maßnahmen zum Schutz des landseitigen NSG-Areals bereits jetzt in Angriff zu nehmen.



Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

StädteRegion Aachen
A 70/Umweltamt
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Landschaftsplan VII „Eschweiler/Alsdorf“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a in Verbindung mit § 27c LG NRW vom 17.01.2011 bis einschließlich 28.02.2011 und Information über die öffentliche Auslegung vom 01.02.2011 bis einschließlich 28.02.2011

**Ihr Schreiben vom 10.01.2011;
meine Bitte um Fristverlängerung vom 31.01.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde der Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.02.2011 vorgelegt. Der Vorentwurf besteht aus Strategischer Umweltprüfung (SUP), Textteil mit Festsetzungen und Erläuterungen, Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Im Vorfeld der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fanden mehrere Gespräche zwischen Ihnen und der Stadt Eschweiler mit dem Ziel statt, einen abgestimmten Vorentwurf in das weitere Verfahren einzubringen. Die bei den Gesprächen erzielten Kompromisse wurden jedoch nicht in vollem Umfang in die Vorentwurfsfassung eingearbeitet. Insbesondere die Regelungen zum Naturschutzgebiet Blaustein-See wurden weder in der Festsetzungskarte noch im Textteil umgesetzt. Die in Ihrer Verwaltungsvorlage und in den entsprechenden Ausschüssen bekundeten Zusagen, den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Blaustein-See auf die bisher gültigen Grenzen zurückzunehmen, finden sich weder in der Niederschrift des vorberatenden Städte-Regionsausschusses vom 09.12.2010 noch in der Niederschrift der Sitzung des StädteRegionstages vom 16.12.2010 wieder. Im Gegensatz hierzu wurde für andere Änderungswünsche (Flächen für Windenergieanlagen) zusätzlich der Beschluss ergänzt.

In den offiziellen Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Zusage zur Veränderung der Naturschutzgebietsgrenze ebenfalls nicht erwähnt. Insofern wird davon ausgegangen, dass dieser Verfahrensschritt mit unkorrekten Planungsunterlagen und damit unterschiedlichem Wissensstand der Beteiligten durchgeführt wird. Hierin sieht die Stadt Eschweiler einen erheblichen Verfahrensfehler.

Anlage 3

ESCHWEILER



IMMER IN BEWEGUNG

Dienstgebäude:
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0

Dienststelle:
661/Abt. für Freiraum und Grün-
ordnung

Auskunft erteilt:
Frau Assenmacher

Zimmer: 444
Telefon: 02403/71-488
Fax: 02403/60 999 006
Email:
hed-
wig.assenmacher@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 82.61.81/04-As

Datum: .03.2011



Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)
SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)
Commerzbank AG
0170281600 (BLZ 370 800 40)
Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)
Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)
VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)

Eschweiler

hat keinen Platz für Rassismus

Da die erzielten Kompromisse in der vorliegenden Vorentwurfsfassung nicht umgesetzt wurden, werden die Bedenken der Stadt Eschweiler insbesondere hinsichtlich der Festsetzung des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Nordöstlicher Blaustein-See“ erneut geltend gemacht. Die Stadt Eschweiler besteht, wie im Vorfeld abgestimmt, auf die Zurücknahme des festgesetzten Naturschutzgebietes Blaustein-See auf die bisher gültigen Grenzen.

1. Naturschutzgebiet Blaustein-See

Der Blaustein-See wurde als Restsee des Braunkohlentagebaus „Zukunft West“ geplant. Der See soll im südlichen und westlichen Bereich der „wasserorientierten“ Erholung dienen und dem Ziel der Landesplanung entsprechend einen Schwerpunkt für die Freizeit- und Erholungsnutzung am Wasser für die Region Aachen darstellen. Dieser Zielsetzung entspricht die gemeinsame Verfolgung des Objektes durch mehrere Gebietskörperschaften. Die Entwicklung und der Ausbau des Blaustein-Sees zu einem Freizeit- und Erholungszentrum erfolgte auch im Rahmen der EuRegionale 2008 aus Mitteln der Städtebauförderung. Untermauert wird die Bedeutung des Blaustein-Sees auch durch die regelmäßig stattfindenden Aktivitäten der Indeland GmbH. Der nördliche Teil bleibt als naturorientierter Bereich weiterhin dem Natur- und Artenschutz vorbehalten.

Die im Vorentwurf als Naturschutzgebiet ausgewiesene Fläche überschreitet den im Planfeststellungsbeschluss festgelegten naturorientierten Bereich nunmehr um ca. 15 ha. Durch die Festsetzung im Landschaftsplan, die mit dem Verbot der Erholungsnutzung auf dem See einhergeht, wird die Nutzung des Sees für Segler dramatisch eingeschränkt bzw. nahezu unmöglich. Die aktive Nutzung für Sport- und Freizeitaktivitäten sowie die naturnahe Erholung war und ist jedoch immer ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklung des Blaustein-Sees. Bis zu dem jetzigen Zustand des Sees, der sowohl in nutzungsorientierter als auch ökologischer Hinsicht eine positive Entwicklung aufzeigt, wurden seitens der Eigentümerin erhebliche Kosten investiert, die auch weiterhin z.B. in Form von Lieferung von Befüllungswasser, Müllentsorgung und Security auch zur Überwachung der Vorgaben der bestehenden Verordnungen anfallen. Ohne diesen finanziellen Einsatz wäre auch die festgestellte ökologische Entwicklung nicht möglich gewesen.

Im nördlichen Teilbereich wurden mehrere Bruten des Zwergtauchers nachgewiesen, die sich hier trotz der bisherigen Nutzung im bisher abgetrennten Bereich angesiedelt haben. Der südliche Bereich des Blaustein-Sees wird insbesondere von zahlreichen Wasservögeln als Rast- und Nahrungsraum in den Wintermonaten aufgesucht. Da unabhängig von der Ausweisung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet die Ausübung von Wassersport auf dem Blaustein-See vom 1. November bis zum 31. März gänzlich verboten ist, ist im südlichen Bereich eine Störung der Rastvögel durch Segler und Surfer nicht zu befürchten. Eine Erweiterung des Naturschutzgebietes hinsichtlich des Schutzes des Rast- und Nahrungsraumes für Wasservögel ist daher nicht erforderlich.

Um die Entwicklung des Sees auch weiterhin zu ermöglichen, ist es unabdingbar, zumindest die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Grenze des naturorientierten Bereiches bzw. die in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung über das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blaustein-See“ vom 05. Mai 2008 festgesetzten Grenzen aufzunehmen. Der vorliegende Vorentwurf würde für die Eigentümerin einen nahezu enteignungsgleichen Eingriff in ihren Handlungsspielraum zur Folge haben. Die Stadt Eschweiler besteht daher weiterhin auf die Rücknahme der zusätzlich als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen im Süden.

2. Planungsrechtliche Belange

2.1 Außenbereich (§ 35 BauGB)

Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist der Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Allerdings definiert der Landschaftsplan nicht die Grenze des Außenbereichs. Diese ergibt sich aus dem BauGB. Die Beurteilung liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler.

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) Kraftwerk Weisweiler ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes.

2.2 Abgrenzung/ Überlagerung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Der Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes. Gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NRW ist allerdings unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen eine Überlagerung bestehender Bebauungspläne möglich, wenn es sich um Flächen handelt, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen und als Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald etc. sowie innerhalb eines Baugebietes zum Anpflanzen oder zur Erhaltung von Grünstrukturen festgesetzt sind. Im Bereich folgender Bebauungspläne ist aufgrund abweichender Festsetzungen eine (z. T. geringfügige/redaktionelle) Anpassung des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes VII erforderlich bzw. wird ange-regt:

- BP K 2a - Eschweiler-Kinzweiler -
- Vorhabenbezogener BP 3 - Burgacker -
- Vorhabenbezogener BP 4 - Am Eschweiler Pfädchen -
- BP D 18/ 5. Änderung - Robert-Koch-Straße -
- BP 250 - Zum Blaustein-See -

2.3 Darstellungen FNP

Gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NRW sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Der FNP Eschweiler (Neuaufstellung) ist seit dem 12.02.2009 rechtswirksam. Eine Änderung des Regionalplans im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII ist seitdem nicht erfolgt. Der FNP entspricht daher den Zielen der Raumordnung und ist zu beachten; d. h. der Landschaftsplan VII darf keine entgegenstehenden Ziele oder Festsetzungen beinhalten. Der FNP ist behördenverbindlich. Der Vorentwurf des Landschaftsplanes VII ist daher in folgenden Bereichen anzupassen:

- Vorranggebiet für Windenergieanlagen nördlich Kraftwerk Weisweiler
(Verzicht auf die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4-64, da Ausschlussfläche gem. WKA-Erlass)
- Grünfläche Zweckbestimmung Badeplatz/ Freibad
(Verzicht auf die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 für diesen Bereich oder Formulierung einer Ausnahmeregelung für alle mit der Nutzung Badeplatz/Freibad verbundenen Veränderungen in den Festsetzungen)
- Grünfläche Zweckbestimmung „public golf“
(Verzicht auf die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 für diesen Bereich oder Formulierung einer Ausnahmeregelung für alle mit der Nutzung „public golf“ verbundenen Veränderungen in den Festsetzungen)

2.4 Entwicklungsziel 7

Im Bereich noch nicht realisierter Bauflächendarstellungen im FNP enthält der Landschaftsplan als befristete Darstellung das Entwicklungsziel 7 (Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung). In diesen Bereichen tritt der Landschaftsplan außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Erforderliche Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft insbesondere „bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie die Kompensationsmaßnahmen“ (Erläuterungstext S. 20/ 21) sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanes, sondern obliegen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB.

Schutzfestsetzungen und Maßnahmen sind im Bereich geplanter Bauflächen mit dem Entwicklungsziel 7 nur temporär möglich und daher grundsätzlich nur eingeschränkt sinnvoll.

- Gewerbliche Baufläche (G) ALDI Kinzweiler
- Sonderbaufläche (S) Blaustein-See

2.4 NSG 2.1-2/ LSG 2.2-3 im Bereich Blaustein-See

Festsetzungen über einzuhaltende Abstände (500 m) zwischen Windkraftanlagen und Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet bzw. Blaustein-See sind nur bezogen auf Standorte im Geltungsbereich des jeweiligen Schutzgebietes möglich und nicht mit Wirkung darüber hinaus. Grundsätzlich einzuhaltende Abstände zwischen Windkraftanlagen und Naturschutzgebieten regelt der Erlass über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erlass) vom 21.10.2005. Die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen obliegt im Übrigen der städtischen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB.

2.5 Im Aufstellungsverfahren befindliche Bauleitpläne

Auf folgende, dem Vorentwurf des Landschaftsplans z. T. entgegenstehende, im Verfahren befindliche Bauleitpläne im Geltungsbereich des LP VII (überwiegend Stand frühzeitige Beteiligung) wird hingewiesen:

- 1. FNP-Änderung - Deponie Warden -
- 2. FNP-Änderung - Vorranggebiete für WEA -
- 3. FNP-Änderung - Lindenstraße -
- BP D 16/ 2. Änderung - Wilhelm-Proemper-Straße -
- 4. FNP-Änderung - Ortsrand Dürwiß-Süd -
- 86. FNP-Änderung (FNP alt) - Golfplatz Blaustein-See -
- BP 105 - Südlich Rodelberg -

Die Pläne liegen der StädteRegion vor.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes

Text Vorentwurf Landschaftsplan VII	Stellungnahme Stadt Eschweiler
<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)</u>	
- <u>Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“</u>	
<p>„Zur Erreichung der Entwicklungsziele für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sind folgende Maßnahmen geeignet: <i>naturverträgliche Erschließung der Bereiche um den Blaustein-See, kein Ausbau von Wegen, Einrichtung farbmarkierter Wanderwege, an den Aussichtspunkten Errichtung von Info-tafeln, ansonsten kein weiterer Ausbau, keine aktive Erholung (Grillplätze, Hundeplätze, etc.) Errichtung von Tabuzonen für die Natur.“</i></p>	<p>In der Entwicklungskarte erfolgt eine Darstellung des Entwicklungszieles 4 lediglich für den Parkplatz am Kreisverkehr sowie die Flächen des Freibades (ohne Liegewiese), die Tennisanlage am Freibad und den Parkplatz Freibad. Die dargestellten Flächen sind für die Umsetzung der, zur Erreichung der Entwicklungsziele angeführten Maßnahmen nicht geeignet.</p>
- <u>Naturschutzgebiete</u>	
- <u>Naturschutzgebiet 2.1-1 „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“</u>	
<u>Zusätzliche Verbote/Gebote</u>	
<p>„Die forstliche Nutzung.“ <i>„keine Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),“</i></p>	<p>Zusätzlich zu den allgemein gültigen Verboten wird für die Flächen des NSG die forstliche Nutzung untersagt. Gleichzeitig werden jedoch Festsetzungen für die forstliche Nutzung (4.4-9; keine Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen...) getroffen. Hier besteht ein Widerspruch. Sowohl nördlich als auch südlich der eigentlichen „ehemaligen Kieswäsche“ befinden sich außerhalb der Verwaltung zwei kleinere Auf-</p>

Text Vorentwurf Landschaftsplan VII	Stellungnahme Stadt Eschweiler
	<p>forstungen, die im Zuge der Rekultivierung zur Arrondierung des Gebietes angelegt wurden. Um die Entwicklung einer naturnahen Waldgesellschaft zu fördern, sind bei diesen Aufforstungen noch Pflegeeingriffe erforderlich. Die Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen im Bereich der Aufforstungen sowie die Entnahme von Einzelbäumen am Außenrand zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf Wegen und Nachbarparzellen sind als Ausnahme aufzunehmen.</p>
<p>- <u>Naturschutzgebiet 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See</u></p>	
	<p>Bezüglich der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird auf die unter „Kernpunkten“ gemachten Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Textteil werden verschiedene Größenangaben für das NSG 2.1-2 „Nordöstlicher Blaustein-See“ gemacht. In der Aufzählung aller Naturschutzgebiete wird für das NSG „Nordöstlicher Blaustein-See“ eine Größe von 110,7 ha angegeben. Die Erläuterungen zum Schutzzweck geben eine Wasserfläche von 48 ha und terrestrische Lebensräume in einer Größenordnung von 53,9 ha, also einer Gesamtfläche von 101,9 ha an. Als Bezugsgröße für den prozentualen Anteil des NSG an der Wasserfläche wird die planfestgestellte Einstauhöhe von 129 m über NN herangezogen, die bei ca. 100 ha liegt. Die derzeit vorhandene Wasserfläche beträgt jedoch lediglich ca. 94 ha. Diese unterschiedlichen Angaben führen zu großer Verwirrung bei allen Beteiligten, insbesondere den Freizeitnutzern.</p>
<p><i>Zusätzliche Verbote:</i></p>	
<p><i>„ die fischereiliche Nutzung und der Fischbesatz“</i></p>	<p>Hinsichtlich der fischereilichen Nutzung wird auf die Verfügung der Bezirksregierung vom 17.02.2011 sowie den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ verwiesen. Insbesondere in ihrer Verfügung vom 17.02.2011 mahnt die Bezirksregierung als Höhere Fischereibehörde eine zeitnahe Umsetzung ihrer Vorgaben und die Zulassung einer ordnungsgemäßen und dem Gewässer entsprechenden angelfischereilichen Nutzung im Sinne des LFischG bis spätestens 30.06.2011 an.</p>
<p><i>„Tauchen, Tauch-Sondereinsatz, Segeln, Surfen sowie jegliche übrige Freizeit- und Sportnutzung“</i></p>	<p>In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass diese Verbote bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses Blaustein-See sind und nur nachrichtlich übernommen wurden. Dies gilt jedoch nur für den Teil des Na-</p>

Text Vorentwurf Landschaftsplan VII	Stellungnahme Stadt Eschweiler
	turschutzgebietes, welcher auch im Planfeststellungsbeschluss als naturorientierter Bereich festgelegt wurde. Für die zusätzliche Ausweisung im südlichen Bereich wird das Verbot neu formuliert.
Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
„keine Errichtung von Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m um das NSG“	Ver- und Gebote haben keine Auswirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes. Das Gebot kann daher nur für die Flächen des festgesetzten Naturschutzgebietes selbst gelten.
„Regelung von Freizeitnutzungen“ „Um Konflikte unterhalb der Freizeitnutzungen zu vermeiden, sollten konkrete Bereiche für Taucher, Schwimmer, Wasserpolo etc. ausgewiesen werden.“	Die angesprochenen Freizeitnutzungen sind im Naturschutzgebiet nicht zulässig. Insofern ist eine Regelung der Freizeitnutzungen hier weder angebracht noch erforderlich.
- <u>Naturschutzgebiet 2.1-3 Ehemalige Deponie Röhe</u>	
Zusätzliche Verbote:	
„Ausbringung von Gülle und Pflanzenschutzmitteln in einem Radius/Abstand von 50 m um die NSG-Außengrenze“	Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Flächen des Naturschutzgebietes und kann daher so nicht festgesetzt werden. Eine Festsetzung könnte allenfalls in einem unmittelbar als Pufferzone angrenzenden Landschaftsschutzgebiet als Verbot erfolgen.
- <u>Landschaftsschutzgebiete</u>	
- <u>Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Indeflur</u>	
	<p>Bei einzelnen Verboten werden Ausnahmen mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde angeführt. Hier wird mehrfach auf die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren verwiesen. Diese ist jedoch für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII nicht zuständig. Das kreisübergreifende Landschaftsschutzgebiet bezog sich lediglich auf die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung vom 27. November 2007.</p> <p>Die zusätzlich ausgesprochenen Verbote wurden aus den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung über „Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifenden Indeflur“ vom 27. November 2007 bzw. über die Landschaftsschutzgebiete „Hehlrath, Dürwiß, Fronhoven/Neu-Lohn“ von 05. Mai 2008 übernommen und treffen daher für das genannte LSG 2.2-2 Indeflur nicht immer zu. Zu den einzelnen Landschaftsschutzgebieten sollten zusätzlich nur speziell auf das Schutzgebiet abgestimmte Ver- und Gebote festgesetzt werden.</p>

Text Vorentwurf Landschaftsplan VII	Stellungnahme Stadt Eschweiler
<i>Ausgenommen von den Verboten sind:</i>	
<p>„kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder der StädteRegion Aachen“</p>	<p>In anderen Landschaftsschutzgebieten gilt diese Ausnahme ohne Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde. Zur Vereinheitlichung sollte auch hier die Ausnahme für die angeführten Veranstaltungen ohne Zustimmung möglich sein. Der Kreis Düren ist für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII nicht zuständig (s.o.).</p>
<i>Zusätzliche Verbote:</i>	
<p>„Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen. <u>ausgenommen hiervon ist: eine naturverträgliche Beleuchtung der im Gebiet vorhandenen Straßen</u>“</p>	<p>Das Verbot mit der Ausnahme stammt aus dem Verbotstext zum Blaustein-See (Blaustein-See-Straße). Im Landschaftsschutzgebiet Indeflur befinden sich lediglich Wanderwege und keine Straßen. Somit ist das Verbot überflüssig.</p>
<p>„insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern. <u>Ausgenommen hiervon sind: Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen.</u>“</p>	<p>Diese Ausnahme gilt nur für das Landschaftsschutzgebiet Indeflur und stammt aus dem Verordnungstext „Landschaftsschutzgebiet nördlicher Teil des Kreises Düren und kreisübergreifende Indeflur“. Bei dem per Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Der Indeaubereich nimmt hier lediglich einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ein. Im Gegensatz hierzu steht die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 Indeflur innerhalb des Landschaftsplanes VII. Hier ist lediglich der Indeaubereich betroffen. Auf die Anlage von Komposthaufen im Indeaubereich sollte verzichtet werden.</p>
<p>„in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen sowie andere Wassersportarten auszuüben“</p>	<p>Dieses Verbot stammt aus dem Verbotstext zum Blaustein-See. Baden, Schwimmen und Wassersport ist im Bereich der neuverlegten Inde kein Thema. Die Jagd auf Kaninchen muss gerade in dieser Zeit erlaubt sein, um dem Wildverbiss auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzubeugen. Die Ausübung der fischereilichen Nutzung ist für diesen Bereich im Planfeststellungsbeschluss über die tagebaubedingt verlegte Inde vom 10. September 1998 geregelt.</p>
- <u>Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See</u>	
	<p>Hinsichtlich der Flächengröße werden zum LSG 2.2-3 Blaustein-See analog zum NSG unterschiedliche Angaben gemacht. In der Auflistung der Landschaftsschutzgebiete beträgt die Gesamtfläche 232,2 ha. Im Erläuterungstext werden für die Wasserfläche ca. 46 ha und für die terrestrischen Lebensräume ca. 63 ha angegeben, also als Gesamtfläche ca. 109 ha.</p>

Text Vorentwurf Landschaftsplan VII	Stellungnahme Stadt Eschweiler
<i>Ausnahme von den Verboten:</i>	
„g) der Betrieb der Seebühne im Zusammenhang mit dem See- und Freizeitzentrum Blaustein-See im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen“	Die Genehmigung für den Betrieb der Seebühne liegt vor, so dass das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde nicht mehr erteilt werden muss.
„kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder der StädteRegion Aachen“	In anderen Landschaftsschutzgebieten gilt diese Ausnahme ohne Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde. Zur Vereinheitlichung sollte auch hier die Ausnahme für die angeführten Veranstaltungen ohne Zustimmung möglich sein.
<i>Zusätzliche Verbote:</i>	
„- Hunde im Uferbereich des Blaustein-Sees unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen; ausgenommen hiervon ist: der für Erholungszwecke genutzte Uferbereich südlich der Seebühne“	Diese Festsetzung würde bedeuten, dass im Uferbereich der Seebühne Hunde unangeleint laufen und auch ins Wasser dürfen. Hier ist zumindest die Formulierung des Verordnungstextes vom 05. Mai 2008 zu übernehmen, die für das gesamte Landschaftsschutzgebiet ein Leinenzwang für Hunde vorsieht. Wünschenswert wäre jedoch ein weitergehendes Betretungsverbot für Hunde für die Wasserfläche.
„in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März auf dem See und in den Uferflächen bis zum umlaufenden Seerandweg zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie andere Wassersportarten auszuüben; <u>ausgenommen hiervon sind</u> : das Tauchen in den vorgegebenen Bereichen des LSG“	Der umlaufende Seerandweg als Grenze der jagdlichen Nutzung wurde neu aufgenommen und nicht abgestimmt. Durch die Festlegung des Wanderweges als Jagdgrenze zum Ufer werden die Jagdflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erheblich eingeschränkt. Zum Angeln, Baden, Schwimmen und Tauchen sowie zur Ausübung anderer Wassersportarten wird die Wasserfläche selber benötigt. Ein Verbot dieser Aktivitäten für die erweiterten Uferflächen bis zum umlaufenden Seerandweg macht keinen Sinn.
<i>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</i>	
„Beachtung der NSG-Grenzen durch die Freizeitnutzungen und Markierungen der NSG-Grenze durch die wirksam und planfeststellungskonform zu erneuernde Bojenkette“ In der Erläuterung hierzu wird angeführt, dass für das NSG Nordöstlicher Blaustein-See ein Verbot von Bootsfahrten und Surfen nahe der Bojenkette im Abstand von weniger als 5 m besteht, um die Bojenkette zu schützen.	Dies trifft nicht zu. Ein entsprechendes Verbot könnte dort lediglich für die Naturschutzgebietseite ausgesprochen werden. Hier ist das Befahren jedoch generell verboten, so dass ein zusätzliches Verbot keinen Sinn macht. Zur Sicherung der Bojenkette käme höchstens ein Verbot auf der Landschaftsschutzgebietseite in Betracht. Eine praktikable Umsetzung eines Grenzabstandes zur Grenze kann dadurch jedoch nicht gesichert werden.
„keine Errichtung von Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m um den Blaustein-See“	Ver- und Gebote haben keine Auswirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes. Das Gebot kann daher nur für die Flächen des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes selbst gelten.

Text Vorentwurf Landschaftsplan VII	Stellungnahme Stadt Eschweiler
- <u>Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 Hehlrath</u>	
Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
„- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juli - sukzessive Pappelentnahme oder Ringelung der Pappeln unter Berücksichtigung von Horst- und/oder Höhlenbäumen“	Bei dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet handelt es sich ausschließlich um Grünlandbereiche. Waldflächen sind nicht vorhanden. Gebote zur forstlichen Nutzung sind daher überflüssig.
5.5 <u>Anlage von Erholungseinrichtungen</u>	
„Es werden keine Festsetzungen getroffen. Im gesamten Landschaftsschutzgebiet sind Erholungseinrichtungen vorhanden und gut ausgebaut.“	Die Festsetzung ist nicht nur auf ein Landschaftsschutzgebiet bezogen sondern betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Im Rahmen der Entwicklung der regionalen Grünzüge sind auch punktuelle Erholungseinrichtungen (Bänke, Wetterschutz pp.) vorgesehen. Diese sind als Entwicklungsmaßnahmen in den Landschaftsplan aufzunehmen.

Es wird gebeten, die seitens der Stadt Eschweiler vorgebrachten Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die vorstehende Stellungnahme der Stadt Eschweiler wurde im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler am 24.03.2011 beraten. Ihr wurde mehrheitlich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter